

Studienordnung

vom 31. März 2022

über das Studium im Studiengang

Master of Advanced Studies in Construction Management

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Präambel:

Das MAS Construction Management befindet sich im Aufbau. Für Studierende, die ihr Studium nach dem Abschluss eines CAS-Kurses zum MAS Construction Management weiterführen möchten, werden nachfolgend bereits die Bedingungen für das MAS-Studium aufgeführt.

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Master of Advanced Studies in Construction Management der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) sowie alle darin enthaltenen Certificate of Advanced Studies (CAS).
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung und dem Prüfungsreglement der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang MAS Construction Management.
- (3) Die Ziele des Studiengangs, das Curriculum sowie die studiengangsspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.
- (4) Weitere Regelungen (Gebühren, Fristen, etc.) sind in den AGB der FFHS festgehalten.

2. Studienziel

- (1) Das Studium MAS Construction Management beinhaltet zielgerichtete und moderne Methoden für die Leitung von Bauprojekten.
- (2) Die im MAS-Studium enthaltenen CAS-Kurse sowie die MAS-Thesis fokussieren sich auf spezifische Themen im Management im Bauwesen.

3. Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche/r Studierende/r der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium MAS Construction Management.
- (2) Studieninteressierte, die über ein abgeschlossenes Studium einer Hochschule (FH, Universität, ETH, PH) verfügen, können sich an der FFHS zum Studium MAS Construction Management immatrikulieren.
- (3) Studieninteressierte, die über eine höhere Berufsbildung verfügen (HF, eidgenössisches Diplom oder Fachausweis) können «sur dossier» zum Studium MAS Construction Management zugelassen werden, wenn folgende Mindestvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Es kann eine mehrjährige qualifizierte Berufspraxis im Bauwesen nachgewiesen werden, vorzugsweise mit Bau-, Teilprojekt und/oder Projektleitungsaufgaben.
 - b) Der Studierende absolviert bis zum Beginn der Master-Thesis eine wissenschaftliche Begleitqualifikation.
 - c) Der prozentuale Anteil von «sur dossier»-Aufnahmen ist noch nicht erschöpft.
 - d) Es sind freie Studienplätze verfügbar.

Bei mehreren «sur dossier»-Anmeldungen werden die Bewerbenden in folgender Reihenfolge verglichen und berücksichtigt: 1. Ausbildung und Erfahrung 2. zeitlicher Eingang der Bewerbung bei der FFHS. Die Studiengangsleitung behält sich vor, «sur dossier»-Bewerber/Bewerberinnen zu einem Aufnahmegespräch einzuladen.

- (4) Folgende Personen werden zu den CAS-Kursen zugelassen, sofern sie über mehrjährige qualifizierte Berufspraxis verfügen:
- Absolventen/innen von Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH).
 - Absolventen/innen einer höheren Fachschule.
 - Inhaber/innen eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms.

Über die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zu einem CAS nicht erfüllen, entscheidet die FFHS «sur dossier» nach den unter Art. 3 (3) erwähnten Bedingungen.

- (5) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
- (6) In unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung Bau, Real Estate & Facility Management und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

4. Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen

- (1) Interessenten, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 3 (1) bis (4) erfüllen, können auch einzelne Module des Studienganges MAS Construction Management belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Über die Zulassung von anderen Interessenten zu einzelnen Modulen des Studienganges MAS Construction Management entscheidet die Studiengangsleitung.

5. Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH, etc.) erbracht wurden, können als Leistungsnachweise anerkannt werden. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle gemäss Curriculum zu absolvierenden Module.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der FFHS nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (4) Der Entscheid über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen und an einer anderen Schule absolvierten Modulen obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

6. Studienbeginn und Studienort

- (1) Das Studium beginnt im Herbst- oder im Frühlingsemester. Je nach Einstiegszeitpunkt gestaltet sich das Curriculum anders.
- (2) Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an mehreren Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, beschliesst die Studiengangsleitung den Studienort.

7. Studiendauer

- (1) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte Studium MAS Construction Management nicht in 12 Semestern erbringen.
- (2) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

8. Curriculum

- (1) Das Studium MAS Construction Management ist modular aufgebaut. Jedes CAS konzentriert sich auf einen spezifischen Themenkreis und kann einzeln belegt werden.
- (2) Das Curriculum wird vom Departement Bau, Real Estate & Facility Management der FFHS festgelegt. Dieses bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (3) Das Departement Bau, Real Estate & Facility Management bestimmt den Angebotszeitpunkt von Modulen und allfällige Wahlmöglichkeiten, welche den Studierenden angeboten werden.
- (4) Das Curriculum wird laufend neuen Erkenntnissen angepasst. Die Änderungen werden den Studierenden rechtzeitig kommuniziert.

9. Bedingungen Master Thesis

- (1) Die Masterthesis muss innerhalb eines Semesters absolviert werden.
- (2) Zur Master-These werden Studierende zugelassen,
 - a) die alle Vorbedingungen erfüllen und gemäss Curriculum die erforderlichen Module mit Erfolg absolviert haben (mindestens 40 anrechenbare ECTS) und
 - b) für die weiteren erforderlichen Module (10 ECTS) eingeschrieben und im Begriff diese zu absolvieren sind.

10. Studienabschluss

- (1) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS Construction Management müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden. Der Abschluss MAS Construction Management und der Titel werden erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.
- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums können die Studierenden den international anerkannten Titel eines Master of Advanced Studies in Construction Management erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (4) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen:
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Bauherrenkompetenz
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Bauprojektmanagement
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Digital Construction - Bestseller(weitere CAS-Kurse befinden sich im Aufbau)

11. Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Leistungsnachweisen

- (1) Für schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Transfer- und Semesterarbeiten sowie Master-Thesen kann die Studiengangsleitung die Möglichkeit einer einmaligen Nachbesserung einräumen, wenn der Kompetenznachweis in einer ersten Fassung ungenügend (Note 3.5 bis 3.9) bewertet wurde. Für nachgebesserte Arbeiten kann höchstens die Note 4.0 erteilt werden.
- (2) Das Nachholen eines ungenügenden Leistungsnachweises ist maximal einmal möglich, mit Ausnahme der Nachbesserungsmöglichkeit gemäss Art. 11 (1) oder eines kostenpflichtigen Neubesuchs des betreffenden Moduls.

12. Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

13. Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird durch die Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Studienordnung sind die hierzu autorisierten Organe des Departementsleitung Bau, Real Estate & Facility Management zuständig.
- (3) Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Direktion der FFHS zuständig.

14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 31. März 2022 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für neuimmatrikulierte Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2022.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Brig, im März 2022

Dr. Michael Stros
Studiengangsleitung MAS Construction Management